

**Gestaltungssatzung nach § 92 Landesbauordnung
für die Lübecker Innenstadt**

**Gestaltungssatzung nach § 92 Landesbauordnung für die Lübecker Innenstadt
vom 04.02.1982**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung vom 23.09.2016

Inhalt:

Satzungstext auf den durchlaufend nummerierten rechten Seiten

Erläuterungen auf der linken Seite

	Seite
<u>Erster Abschnitt</u>	
Ziele und Abgrenzungen	5
§ 1 Ziele der Gestaltungssatzung	5
§ 2 Geltungsbereich	7
§ 3 Gebäudetypen	7
<u>Zweiter Abschnitt</u>	
Anforderungen in dem Bereich A	4
§ 4 Giebeltyp	9
§ 5 Attikatyp	9
§ 6 Zwerchgiebeltyp	11
§ 7 Traufseittyp	11
§ 8 Mischung von Gebäudetypen	13
§ 9 Bauflucht	13
§ 10 Breite von Gebäudeabschnitten	13
§ 11 Dachausbildung	15
§ 12 Gliederung der Straßenfassaden	17
§ 13 Wandflächen und Öffnungen	19
§ 14 Fenster und Türen	21
§ 15 Plastizität	23
§ 16 Oberflächen	23
§ 17 Farbe	23
§ 18 Zusätzliche Bauteile und veränderliche Elemente	25
§ 19 Unterschiedlichkeit der Fassaden	25
§ 20 Hofseitige Fassaden	25
§ 21 Rückwärtige Anbauten (Flügelbauten)	25
§ 22 Gangbebauung	27

Dritter Abschnitt

Anforderungen in dem Bereich B	27
§ 23 Giebeltyp	27
§ 24 Attikotyp	27
§ 25 Zwerchgiebeltyp	29
§ 26 Traufseittyp	29
§ 27 Breite von Gebäudeabschnitten	29
§ 28 Dachausbildung	31
§ 29 Gliederung der Straßenfassaden	31
§ 30 Wandflächen und Öffnungen	31
§ 31 Fenster und Türen	31
§ 32 Plastizität	33
§ 33 Oberflächen	33
§ 34 Farbe	33
§ 35 Zusätzliche Bauteile und veränderliche Elemente	33

Vierter Abschnitt (weggefallen)

§ 36 (weggefallen)	35
§ 37 (weggefallen)	35

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschrift	35
§ 38 Inkrafttreten	35

Anlagen

Anlage I:	Alphabetisches Straßenregister gem. § 3
Anlage II:	Plan der Bauflucht gem. § 9 der Gestaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt – Plan des Senats der Hansestadt Lübeck – Stadtplanungsamt vom 15.04.1980

Die Gebäude, die für Lübeck typisch sind, können hinsichtlich ihrer Grundform und ihrer Ausgestaltung in Gruppen bzw. zu Typen zusammengefaßt werden. Alle Gebäude eines Typs entsprechen sich in ihren Grundzügen, unterscheiden sich aber in Einzelheiten ihrer Gestaltmerkmale. Das Straßenbild wird durch die jeweiligen Gebäudetypen entscheidend geprägt; darüber hinaus stellen die Gebäudetypen ein wesentliches Element der gemeinsamen Stadtgestalt Lübecks dar.

Zur Unterscheidung der Gebäudetypen werden hier nur Festsetzungen zu den grundlegenden Gestaltmerkmalen getroffen, die eindeutig den jeweiligen Typ bestimmen. Sie sind für jeden Gebäudetyp in der gleichen Reihenfolge geordnet, wodurch ein direkter Vergleich der Typenunterschiede erleichtert wird. Diese sind:

- 1. Die Stellung des Baukörpers zur Straße, dessen Grundform, die als Satteldachgebäude bei allen Typen gleich ist und die Ausbildung zusätzlicher Baukörperteile;*
- 2. die Proportion des Baukörpers zur Straße, die in direktem Zusammenhang mit der Stellung des Baukörpers steht; „stehend“ heißt dabei Höhe größer Breite, „liegend“ Breite größer Höhe.*
- 3. Die Gesamterscheinung der Fassade und ihre Gliederung;*
- 4. Die Art und Ausbildung des oberen Fassadenabschlusses, der die Erscheinung der gesamten Fassade wesentlich bestimmt und zusammen mit den benachbarten Gebäuden im Ensemble den ganzen Straßenraum als dessen obere Abschlußlinie beeinflusst.*

Weitergehende Festsetzungen zu Gestaltmerkmalen, die auch beim selben Typ unterschiedlich und bei verschiedenen Typen gleich ausgebildet sein können, sind für alle Gebäudetypen gemeinsam in den weiteren Paragraphen getroffen. Dieser, die Gebäudetypen übergreifende Gestaltrahmen ermöglicht, daß selbst die unterschiedlichen Typen ein in sich geschlossenes Ensemble bilden können, wenn sie genügend gestalterische Gemeinsamkeiten aufweisen.

Gestaltungssatzung nach § 92 Landesbauordnung für die Lübecker Innenstadt

Erster Abschnitt

Ziele und Abgrenzungen

Zum Schutz des Ortsbildes des historischen Stadtkerns der Hansestadt Lübeck zwischen Stadt- und Kanaltrave, der von besonderer Bedeutung ist sowie zur Durchführung baugestalterischer Absichten wird auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 92 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 27. August 1981 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Januar 1982, Az.: IV 830b – 515.612 – 03 -, folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ziele der Gestaltungssatzung

Ziel der gestalterischen Festsetzungen ist es, das Kulturdenkmal Lübeck, insbesondere die charakteristischen baulichen Gestaltungsmerkmale, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bewahren oder wiederaufzunehmen und damit die Eigenart des Stadtbildes auch zukünftig zu sichern und zu fördern.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Altstadt von Lübecks Innenstadt, die von der altstadtseitigen Uferlinie der Stadt-Trave, des Holstenhafens, des Hansa-Hafens, des Klug-Hafens und der Kanaltrave begrenzt wird.
- (2) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige bauliche Veränderungen und Werbeanlagen. Alle Maßnahmen sollen insbesondere hinsichtlich
 - Gebäudetyp
 - Bauflucht
 - Dachausbildung
 - Gliederung der Straßenfassaden
 - Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen

Nach Maßgabe der folgenden Paragraphen in der Weise ausgeführt werden, dass die geschichtliche, künstlerische und städtebauliche Eigenart des Stadtbildes gesichert und gefördert wird.

- (3) Die Festsetzungen dieser Satzung gelten nicht für bauliche Anlagen, die unter Denkmalschutz stehen.
- (4) Die Vorschriften dieser Gestaltungssatzung gelten für Vorhaben, die besonderen gestalterischen Festsetzungen gemäß Bebauungsplan unterliegen nur insoweit, als sie diesen Festsetzungen nicht widersprechen.

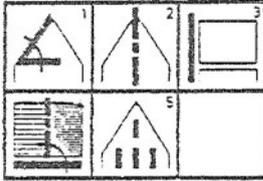
§ 3

Gebäudetypen

- (1) In den Bereichen A und B soll jedes Gebäude in seinen wesentlichen Gestaltmerkmalen einem der nachstehend aufgeführten Gebäudetypen entsprechen: Giebeltyp, Attikatyp, Zwerchgiebeltyp oder Traufseittyp. In dem Bereich A gelten die Anforderungen des zweiten Abschnittes (§§ 4 – 22) dieser Satzung. In dem Bereich B gelten die Anforderungen des dritten Abschnittes (§§ 23 – 35) dieser Satzung.
- (2) Die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Bereichen ergibt sich aus dem alphabetischen Straßenregister (Anlage I), das Teil dieser Satzung ist.



Giebeltyp



Giebeltyp

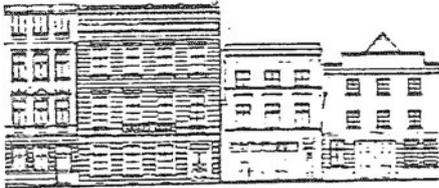
Der Giebeltyp beruht auf einem Satteldachgebäude, dessen First senkrecht zur Straße steht.

Der Giebel ist ein dreieckiger Schaugiebel, der den Ortgang überdeckt und dessen Ausformung auf beiden Seiten identisch ist. Seine Umrißlinie ist besonders auszubilden.

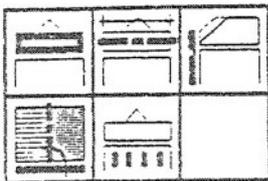
Die Proportion des Baukörpers ist stehend.

Die Fassade ist in eine Erdgeschoß- und Obergeschoßzone gegliedert.

Die Vertikalgliederung dominiert.



Attikatyp



Attikatyp

Der Attikatyp beruht auf einem Satteldachgebäude, dessen First senkrecht zur Straße steht und dessen Giebel durch die Attika abgedeckt wird.

Die Attika ist ein horizontales Band über die gesamte Fassadenbreite mit besonders ausgeprägter oberer Umrißlinie, sie ist als eindeutiger oberer Abschluß der Schaufassade ausgebildet. Die Proportion des Baukörpers ist in der Regel stehend.

Die Fassade ist in eine Erdgeschoß-, Normalgeschoß- und eine Attikazone gegliedert.

Die Horizontalgliederung dominiert meist.

Zweiter Abschnitt

Anforderungen in dem Bereich A

§ 4

Giebeltyp

Der Giebeltyp ist folgendermaßen auszubilden:

1. Sein Baukörper ist ein Satteldachgebäude mit der Firstrichtung quer zur Straße und mit der schmalen Seite zur Straße.
2. Die Proportion des Baukörpers an der Straßenseite ist stehend.
3. Die Straßenfassade ist eine Schaufassade. In der Gesamterscheinung der Straßenfassade dominiert die Vertikalgliederung.
4. Die Giebel ist ein in der Grundform dreieckiger Schaugiebel, der den gesamten Ortgang abdeckt. Seine Umrisslinie ist besonders ausgeformt. Die beiden Giebelseiten sind symmetrisch.

Die Giebelkontur baut auf einem Dreieck von 50° bis 65° Neigungswinkel auf, wobei der Firstpunkt im mittleren Sechstel der Gebäudebreite liegt.

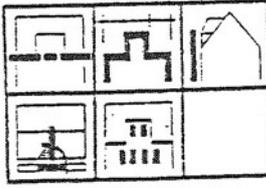
§ 5

Attikatyp

Der Attikatyp ist folgendermaßen auszubilden:

1. Sein Baukörper ist ein Satteldachgebäude mit der Firstrichtung quer zur Straße und mit der schmalen Seite stehend.
2. Die Proportion des Baukörpers an der Straßenseite ist stehend.
3. Die Straßenfassade ist eine Schaufassade; in der Gesamterscheinung der Straßenfassade dominiert die Horizontalgliederung.
4. Die Attika ist ein horizontales Band über die gesamte Fassadenbreite, das den Ortgang vollständig abdeckt. Die Attikazone ist durch besondere Ausgestaltung und plastische horizontale Gliederungselemente von der Normalzone abgehoben. Die Höhe der Attika ist etwa 1/3 niedriger als die darunter liegende Brüstungshöhe. Öffnungsgrößen in der Attika betragen in der Höhe und in der Breite max. 1/2 der Öffnungsgrößen im darunter liegenden Geschoss.

Zwerchgiebeltyp



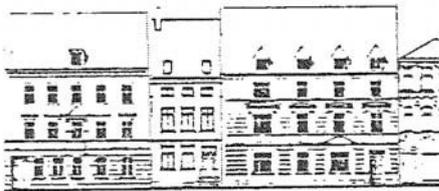
Zwerchgiebeltyp

Der Zwerchgiebeltyp beruht auf einem Satteldachgebäude, dessen First parallel zur Straße steht und das an der Straßenseite mittig ein kleineres Satteldach aufweist, dessen First senkrecht zu dem des Hauptdaches steht.

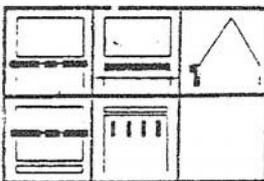
Der Zwerchgiebel ist mit einer Schau-
fassade zu versehen, die entsprechend dem Giebel- oder Attikatype zu gestalten ist und deren Umrißlinie besonders auszubilden ist.

Die Proportion des Baukörpers kann liegend, quadratisch oder stehend sein. Die Fassade des Zwerchgiebels muß mit der Gesamtfassade eine Einheit bilden.

Die Horizontalgliederung kann dominieren, die Fassadenmitte muß erkennbar sein.



Taufseittyp



Taufseittyp

Der Traufseittyp beruht auf einem Satteldachgebäude, dessen First parallel zur Straße steht.

Die Traufe bildet den oberen Abschluß der Fassade, sie ist über die gesamte Fassadenbreite plastisch und breit ausgebildet.

Die Proportion des Baukörpers kann stehend, quadratisch oder liegend sein. Die Fassade ist in ein Erdgeschoß-, Normalgeschoß- und eine Dachrandzone gegliedert.

Die Horizontalgliederung dominiert.

§ 6

Zwerchgiebeltyp

Der Zwerchgiebeltyp ist folgendermaßen auszubilden:

1. Sein Baukörper ist ein Satteldachgebäude mit der Firstrichtung parallel zur Straße; an der Straßenseite ist im Dachgeschoss der Zwerchgiebel. Der Zwerchgiebel ist schmaler als der Hauptbaukörper, so dass breitseitig die Traufe des Hauptdaches sichtbar bleibt. Die Fassade des Zwerchgiebels ist Teil der Gesamtfassade und wird nicht durch eine durchlaufende Traufe von ihr getrennt.
2. Die Proportion des Baukörpers an der Straßenseite ist stehend oder liegend.
3. In der Gesamterscheinung der Straßenfassade dominiert die Horizontalgliederung.
4. Der Fassadenabschluss des Zwerchgiebels entspricht dem des Giebel- oder Attikatyps. Die Maximalbreite des Zwerchgiebels beträgt 4,5 m. Der seitliche Abstand zum Nachbargebäude beträgt mindestens 1,0 m. Die Achse des Zwerchgiebels liegt im mittleren Drittel der Gebäudebreite. Die Maximalhöhe des Zwerchgiebels beträgt $\frac{3}{4}$ der Dachhöhe. Zwerchgiebel können bis zu 25 cm pro Geschoss, max. 50 cm aus der darunter liegenden Fassadenzone hervorspringen. Die Giebelkontur der oberen Abschlusszone des Zwerchgiebels liegt mind. 1,0 m über der seitlichen Traufe.
5. Der Zwerchgiebel weist höchstens eine horizontale Fensterachse auf. An den seitlichen Wänden des Zwerchgiebels können Öffnungen sein.
6. Das Material der Dachfläche des Zwerchgiebels stimmt mit dem des gesamten Daches überein. Die seitlichen Traufteile des Zwerchgiebels sind entweder mit vorgehängter Dachrinne oder plastisch ausgebildet.

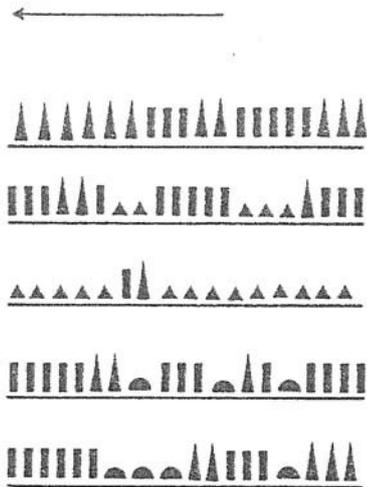
§ 7

Traufseittyp

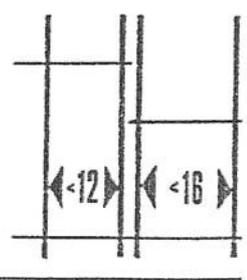
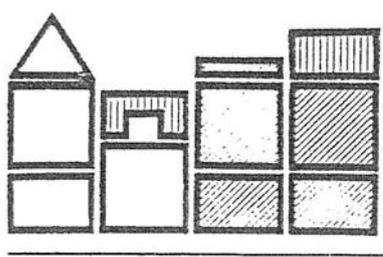
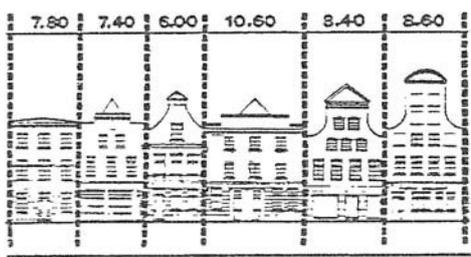
Der Traufseittyp ist folgendermaßen auszubilden:

1. Sein Baukörper ist ein Satteldachgebäude mit Firstrichtung parallel zur Straße.
2. Die Proportion des Baukörpers an der Straßenseite ist stehend oder liegend.
3. In der Gesamterscheinung der Straßenfassade dominiert die Horizontalgliederung.
4. Die Traufe der Straßenfassade ist als deutlicher, oberer Fassadenabschluss über die gesamte Fassadenbreite durchlaufend breit und plastisch ausgebildet.

Die Mischung der Gebäudetypen prägt das Straßenbild entscheidend. Es ist ein Unterschied, ob eine Straße nur von Giebeltypen, nur von Attikatypen oder von einer Mischung von Giebel- und Attikatypen gebildet und damit charakterisiert wird. Die vorhandene Mischung der Gebäudetypen gibt dem Stadtbild seine Lebendigkeit und einen vielfältigen Rhythmus in der Abfolge. Außerdem ist dies der wesentliche Faktor durch den der unterschiedliche Charakter der einzelnen Bereiche bestimmt wird.



-  Giebeltyp
-  Attikatyp
-  Zwerchgiebeltyp
-  Traufseitig



§ 8

Mischung von Gebäudetypen

Eine vorhandene Mischung von Gebäudetypen in dem Bereich A soll beibehalten werden. Sofern in diesem Bereich drei oder mehr Gebäude des gleichen Gebäudetyps im Ensemble nebeneinander liegen, soll diese Reihung erhalten bleiben.

§ 9

Bauflucht

Zur Wahrung des geschlossenen Straßenraumes soll die Bauflucht auf der gesamten Fassadenbreite entsprechend der Darstellung auf dem Plan des Senats der Hansestadt Lübeck – Stadtplanungsamt – im Maßstab 1 : 5.000 vom 15.04.1980 (Anlage II), der Bestandteil dieser Satzung ist, eingehalten werden. ~~Er kann im Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1–3, während der Dienststunden eingesehen werden.~~

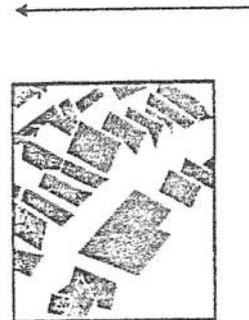
§ 10

Breite von Gebäudeabschnitten

Neubauten und bauliche Veränderungen, die die vorhandene Baubreite überschreiten, müssen in Gebäudeabschnitte (Fassaden) zwischen 6,5 m und 13 m (historische Baubreite) gegliedert werden.

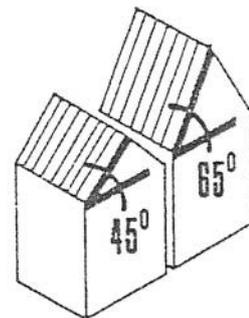
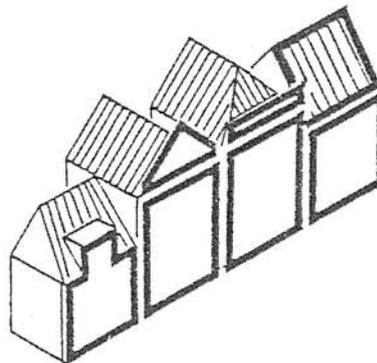
Die sehr geschlossen wirkende Dachlandschaft prägt das charakteristische Stadtbild Lübecks. Die wichtigsten Faktoren der Dachlandschaft sind: Die Grundform (steiles Satteldach), die großen geschlossenen Flächen und die Oberfläche (Farbe, Struktur). Besonders wirksam ist die Dachlandschaft in der Stadtsilhouette oder in der Aufsicht. Aber auch für das Straßenbild sind die Dächer ein entscheidender Faktor, selbst wenn nur geringe Teile davon direkt sichtbar werden.

Bei den historischen Gebäuden sind Dachaufbauten, wenn vorhanden, sehr klein gehalten, so daß die Gesamtwirkung der Dachfläche gewahrt bleibt. Die Geschlossenheit der Dachfläche würde beeinträchtigt, wenn z.B. die Dachränder durch Aufbauten oder Einschnitte unterbrochen würden oder diese in Material und Farbe der Dachfläche nicht angepaßt wären. Erst in neuester Zeit sind größere Dachaufbauten und -einschnitte hinzugekommen, die das Bild der Dachlandschaft stören. Außerdem ist in Teilbereichen der Lübecker Innenstadt der Anteil von Gebäuden mit Flachdach so groß geworden, daß dieses charakteristische Element der Lübecker Altstadt in Gefahr ist. Aus diesem Grund wird generell das geneigte Dach als wesentliches Element der gemeinsamen Stadtgestalt Lübecks vorgeschrieben.



Dachform und Dachneigung

Die Dachform ist das steile, zur Firstrichtung symmetrische Satteldach. Die Dachneigung liegt zwischen 45° und 65°



§ 11

Dachausbildung

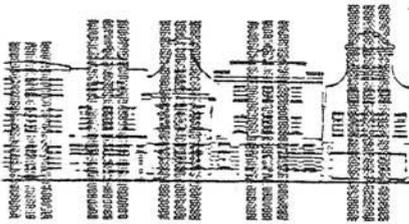
- (1) Das Dach muss als Satteldach mit einer Neigung von 45° - 65° ausgebildet werden. Abweichend hiervon muss die Dachneigung bei Giebeltypen mindestens 50° , bei Attikatypen mindestens 30° betragen.
- (2) Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen in der Dachfläche als stehendes Rechteck ausgebildet werden. Dachaufbauten dürfen höchstens $1/3$ der zwischen der durch First und Traufe begrenzten Dachfläche aussparen.
- (3) Bei Dachaufbauten und Dacheinschnitten muss der senkrecht gemessene Abstand zur Traufe und zum First mindestens 1,0 m betragen. Die Einzelbreite der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf maximal 2,0 m betragen. Steht der First quer zur Straße, so soll der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zum straßenseitigen Giebel (Ortgang) mehr als 4,0 m betragen. Beim Attikatyp sollen in der zur Straße abgewalmten Dachfläche keine Dachaufbauten oder Dacheinschnitte liegen, soweit diese vom allgemein zugänglichen Verkehrsraum einsehbar sind.
- (4) Die geeigneten Dachflächen sind mit einer geschuppten Deckung (z. B. Hohlpfanne) in den Farben ziegelrot bis rotbraun zu versehen. Dies gilt nicht für Dachflächen von Attikatypen, die vom allgemein zugänglichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. Die Außenflächen bei Dachaufbauten und Dacheinschnitten sind in nichtglänzenden Materialien zu halten.

12 (1)

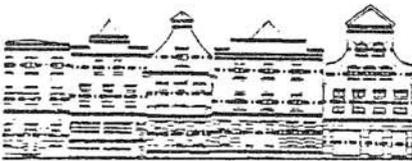
Das in § 12 (1) beschriebene Gliederungsprinzip weisen alle für Lübeck typischen Fassaden auf. Durch Variationen der Ausführung wird mit dem immer angewandten einfachen Grundprinzip der bewußten Überlagerung von Horizontal- und Vertikalgliederung eine lebendige Gliederung erreicht, auch wenn je nach Gebäudetyp die eine oder andere Gliederung dominiert. Das Gliederungsprinzip wird durch die Anordnung der einzelnen Gestaltelemente (z.B. Fenster, Applikationen usw.) auf vertikalen und horizontalen Achsen, durch schmale durchlaufende Gesimse und Lisenen sowie durch die Fassadenzonen erkennbar.

Vertikalgliederung

Die vertikale Gliederung der Fassaden erfolgt durch vertikale Haupt- und Nebenachsen, die auf die Mittelachse bezogen sind. Da die Lübecker Fassaden horizontal in eine untere Abschlußzone und Normalzone geschichtet sind, verlaufen Vertikalgliederungselemente wie z.B. Applikationen, Schlitze usw. nicht über beide Zonen, es sei denn, sie sind horizontal durch Gesimse oder ähnliches deutlich unterbrochen. Das gleiche gilt zwischen der Normalzone und der oberen Abschlußzone beim Attikatyp.



Horizontalgliederung



Die Horizontalgliederung folgt der Schichtung der Geschosse. Sie läuft gleichmäßig ohne Versätze über die gesamte Fassadenbreite. Diese horizontalen Schichten sollen unterschiedlich ausgebildet sein, um Vielfältigkeit zu erreichen.

Die Fassadenfläche darf nicht in horizontale Bänder aufgelöst werden (z.B. Bandfassade aus Brüstung/Verglasung), da dadurch die Horizontalgliederung zu stark dominieren würde und der Flächenzusammenhang verloren ginge.

Fassadenzonen



Zusätzlich zur geschößweisen Gliederung weisen die Fassaden eine horizontale Gliederung in unterschiedlich behandelte Zonen auf. Dieser Fassadenaufbau wird durch eine Vielzahl von Gestaltelementen deutlich:

- durch farbliche oder oberflächenmäßige Differenzierung der Fassadenzonen,
- durch reliefartige Ausbildung (Gesimse, Sohlbänke, Fensterleibungen) und besondere Schmuckformen (Applikation),
- durch Variation der Geschößhöhen oder Öffnungsgrößen (EG höher als OG und DG, OG höher als DG).

Die Fassadenzonen sollen zwar untereinander differenziert werden, sie dürfen jedoch nicht so unterschiedlich sein, daß der Zusammenhang in der Gesamtfassade verloren geht. Deshalb dürfen sie sich nur in manchen der zur Verfügung stehenden Gestaltmerkmale unterscheiden, müssen jedoch in den übrigen

§ 12

Gliederung der Straßenfassaden

- (1) Die Straßenfassaden müssen in eine untere Abschlusszone (Sockel- oder Erdgeschosszone), in eine obere Abschlusszone (Giebel, Attika, Zwerchgiebel oder Traufe) in die zwischen beiden Zonen liegende Normalzone (Normalgeschosse) gegliedert werden. Beim Zwerchgiebeltyp ist eine Untergliederung in eine untere Abschlusszone und Normalzone nicht erforderlich.
- (2) Die in den §§ 13 – 18 genannten Gestaltungselemente sollen auf vertikalen Achsen übereinanderliegen oder auf diese bezogen sein. Die Fassade soll eine auf die Fassadenmitte ausgerichtete Achse besitzen, die im mittleren Drittel der Fassadenbreite liegt. Dies gilt nicht für traufenständige Gebäude.
- (3) Die in den §§ 13 – 18 genannten einzelnen Gestaltungselemente sollen auf horizontalen Achsen angeordnet sein. Die Ausgestaltung der Gestaltungselemente soll von Zone zu Zone differieren. Die Öffnungen in der einzelnen Fassade müssen auf horizontalen Achsen in gleichbleibender Höhe mit der Ober- und Unterkante der Achsen angeordnet werden.

Die flächige Lochfassade ist ein weiteres wichtiges Charakteristikum der Fassadengestalt. Dies würde verlorengehen, wenn z.B. die Wand in ein Stützenraster oder andere Einzelteile aufgelöst oder die Fassadenfläche durchgehend deckend verkleidet würde.

Um die geschlossene Erscheinung der Wand zu gewährleisten und die Flächigkeit der Fassade als Teil der „Wand“ des Straßenraumes zu betonen muß der Anteil der geschlossenen Wandfläche an der gesamten Fassadenfläche überwiegen, das heißt, größer als 50% sein.

Besonders als seitlicher Abschluß muß die Wandfläche erhalten bleiben um die Flächenränder nicht aufzulösen. Ebenso darf in der Erdgeschoßzone die Wandfläche nicht durch dünne Stützen oder eine totale Verglasung ersetzt werden. Dadurch soll verhindert werden, daß der Sockelcharakter der Erdgeschoßzone verloren geht, oder die Fassade in zwei gänzlich verschiedene Teile auseinanderfällt.

Die Einzellöcher in der Wandfläche sind ein charakteristisches Grundelement, das an jedem Gebäude jeden Typs auftritt und zwar immer, rechteckig stehend proportioniert. Die Merkmale Einzelloch und stehende Proportion werden somit zu einem verbindenden gemeinsamen Gestaltmerkmal, zu einem Wiederholungselement, das in seiner weiteren Detailausgestaltung durchaus unterschiedlich sein kann. Würden die Öffnungen zu größeren Einheiten z.B. über mehrere Geschosse oder Bänder zusammengefaßt werden, könnten sie die Funktion als verbindendes Gestaltelement nicht mehr erfüllen, das ausgewogene Verhältnis der Wandfläche zu den Öffnungen würde verändert, der Maßstab der Feingliederung der Fassade würde gesprengt und ein fremdes Element eingeführt.

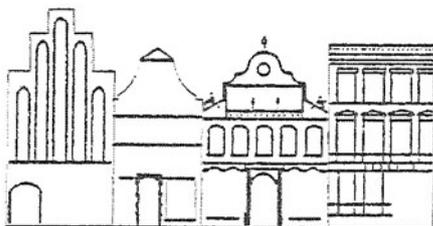


§ 13

Wandflächen und Öffnungen

- (1) Die Straßenfassade muss als Lochfassade ausgebildet werden. In jeder Straßenfassadenzone sind Öffnungen vorzusehen. Der Anteil der geschlossenen Wandfläche in allen Straßenfassadenzonen zusammen muss zwischen 50 und 80 von H. betragen. Der Anteil der geschlossenen Wandfläche soll auf die einzelnen Straßenfassadenzonen verteilt werden. Die Wandfläche muss über die ganze Straßenfassade deutlich erkennbar bleiben.
- (2) Das Auflösen der Straßenfassadenfläche in eine betont horizontale Band-, eine betont vertikale Streifen- oder eine Rasterfassade ist unzulässig.
- (3) Die Öffnungen müssen stehend ausgebildet werden.
- (4) Ausnahmsweise sind innerhalb einer Fassadenzone (§ 12) auch quadratische Öffnungen zulässig.

Durch Fenstersprossenteilungen wirken Fensteröffnungen geschlossen und fügen sich besser in die Wandfläche der Fassade ein. Die Mittel- und Sprossenteilung hat den Sinn, die Fenster aller Geschosse nicht als großflächige dunkle Höhlungen erscheinen zu lassen. Daneben sollen sie die Gliederung der Fassade verstärken. Durch zu großflächige Scheibenformate geht die Lebendigkeit der Fassade verloren.



Die Flächigkeit der Lochfassade herrscht in der Gesamterscheinung vor. Vor- und Rücksprünge der Fassadenfläche sind kaum vorhanden.

Der Bestand zeigt jedoch eine gemäßigte Reliefgliederung in Form von Gesimsen zwischen den Geschossen und Dachabschlüssen, als Leibungsverstärkungen, als Sohlbänke und dergleichen. Es sind vorwiegend nur schmale Bänder geringer Tiefe und Profilierung. Diese Gestaltelemente sind im wesentlichen gleichmäßig über die Fassade verteilt. Eine gewisse Häufigkeit ist am oberen Fassadenabschluß feststellbar.

Diese plastische Detailausbildung und Ornamentierung trägt wesentlich zur Lebendigkeit und Feingliederung der Fassade bei.

§ 14

Fenster und Türen

- (1) Glasflächen von Fenstern und Türen in der Normalzone und oberen Abschlusszone, die größer als 0,7 m² sind, müssen durch Sprossen oder Pfosten untergliedert werden.
- (2) Schaufenster und Türen in der unteren Abschlusszone sind aus der Gliederung der Gesamtfassade zu entwickeln und müssen sich dieser in ihren Gestaltungselementen (z. B. Pfeiler, Teilung der Glasflächen) unterordnen.
- (3) Fensterflächen dürfen bei Neubauten in gestaffelten Versätzen nicht mehr als 50 cm vor die Fassade und nicht mehr als 50 cm hinter die Fassade treten.
- (4) Bei Fassaden von Gebäuden, die nach der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhaltung baulicher Anlagen vom 28. Februar 1979 erhalten werden sollten, dürfen Fensterflächen nur 15 cm vor oder hinter die Fassade treten.

Material/Farbe/Struktur

Es sollen die für Lübeck charakteristischen Materialien verwendet werden.

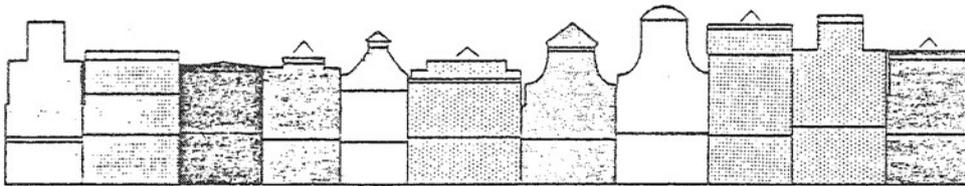
Glänzende, reflektierende oder spiegelnde sowie einige untypische Materialien sind ausgeschlossen.

Der vorhandene Charakter des Lübecker Farbbildes ist zu erhalten.

Ausgeschlossen sind zu intensive monochrome Farben, Kontraste durch grelle Farbtöne und große Farbvielfalt intensiv wirkender Farben.

Die Fassadenoberflächen haben sich der ortstypischen Oberflächenstruktur anzupassen.

Material/Farbe/Struktur



Durch die Art der Oberflächen, die bestimmt wird durch Material, Farbe und Struktur, wird das Straßenbild wesentlich geprägt. So kann derselbe Straßenraum allein durch eine andere Farbgebung sein Gesicht völlig verändern und kann zum Beispiel entweder dunkel oder hell, langweilig, triste oder lebendig, schmutzig, alt oder sauber, frisch, etc. wirken.

Außerdem ist die Oberfläche, insbesondere die Farbe ein baulicher Faktor, der in verhältnismässig kurzen Zeitabständen Veränderungen durch Erneuerung unterliegt. Ein neuer Fassadenanstrich wird ja öfter anfallen, als ein größerer Umbau oder Neubau. Diese beiden Aspekte machen Festsetzungen zur Ausführung der Oberflächen unbedingt nötig, um das vielfältige aber geschlossene Stadtbild zu wahren.

Die vorhandenen, typischen Materialien sollen beibehalten werden, in jedem Fall müssen verwendete Materialien den vorhandenen in ihrer Wirkung entsprechen. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Oberflächenstruktur, die nicht zu glatt und nicht zu rauh sein darf, d.h. die Oberfläche darf nicht so glatt sein, daß sie spiegelt oder unstrukturiert gleichförmig, langweilig wirkt, andererseits darf sie nicht in grobe plastische Strukturen oder reliefartige Muster ausgeformt werden, durch die die verhältnismässig kleinen Flächen aufgelöst würden und die mit der geforderten Plastizität der Detailausbildung konkurrieren würden. Insbesondere zur Farbe und deren Wirkung ist es kaum möglich, meßbare, explizite Kriterien zu definieren, die außerdem für den ganzen Geltungsbereich adäquat sind. Darum ist hier nur der generelle Rahmen durch Forderungen zur Helligkeit, zur Intensität und zum Kontrast der Farben abgesteckt.

Außer der dunklen Materialfarbe des Ziegels weist das Stadtbild im allgemeinen helle Farbtonungen auf. Dieser Unterschied der Farbe ist in den verschiedenen Ensembles zu berücksichtigen. Die Farbgebung ist auf das einzelne Objekt sowie die räumlichen Gegebenheiten und den Charakter der Umgebung abzustimmen. Zu vermeiden ist unbedingt eine intensive, grelle Farbgebung, hervorstechende Kontrastierung oder hartes farbiges Absetzen oder Hervorheben einzelner Teile, da dadurch der Gesamtrahmen gesprengt würde oder die Farbe eine unangemessene Eigenwertigkeit bekäme.

§ 15

Plastizität

- (1) Die Fassade ist plastisch zu gliedern. Als Gliederungselemente können insbesondere horizontale Simse oder Einschnitte zur Abgrenzung der Fassadenzonen, vertikale Einschnitte, Applikationen oder reliefartige Umgrenzungen der Öffnungen verwendet werden. Über die gesamten Fassadenabschnitte durchgehende großflächige plastische Bänder wie Brüstungen sind nicht zulässig. Schmale durchlaufende Aufkantungen und Einschnitte mit einer max. Höhe von 25 cm sind zulässig.
- (2) Versätze wie Risalite, Pilaster, Pfeiler, Einschnitte, Schlitze, Lisenen, Profile sind insgesamt bis zu 25 cm vor und bis zu 25 cm hinter die Fassade, gestaffelt oder plastisch geformt, zulässig.

§ 16

Oberflächen

- (1) Wandflächen, die vom allgemein zugänglichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sollen aus rotem Ziegelmauerwerk, Verputz oder geschlammtem Mauerwerk bestehen. In der Sockelzone ist auch Naturstein zulässig. Glänzende oder reflektierende Materialien sind nicht zugelassen. Verkleidungen aus Kleinmosaik, Keramik und Glasbausteinen dürfen nicht verwendet werden. Gemusterte und grobstrukturierte Putze, wie z. B. rauhe Spritzputze, Wurf- und Scheibenputze sind unzulässig.
- (2) Sonstige Oberflächen (z. B. von Fensterrahmen oder Türen) dürfen weder metallisch glänzen, spiegeln, noch reflektieren.

§ 17

Farbe

- (1) Die Farbgestaltung der in § 16 Abs. 1 Satz 1 genannten Wandflächen ist nach Maßgabe der folgenden Absätze vorzunehmen.
- (2) Fassadenanstriche sind in hellen, lichten Farbtönen auszuführen, die den mittleren bis hohen Hellbezugswerten, Helligkeitsstufen oder Helligkeitskennzeichnungen des verwendeten Farbsystems (z. B. DIN 6164, Deutschen Institut für Normen, Beuth-Verlag, Burggrafenstraße 4, 1000 Berlin 30) entsprechen.
- (3) Innerhalb einer Straßenfassade sollen für den Fassadenanstrich nur Farben aus einem Farbtonbereich verwendet werden. Fassadenteile, die der Gliederung oder Plastizität dienen, können farblich abgesetzt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit Abweichungen kunsthistorisch gerechtfertigt sind.

§ 18

Zusätzliche Bauteile und veränderliche Elemente

- (1) An die Straßenfassade angebrachte zusätzliche Bauteile und sonstige vorspringende veränderliche Elemente sind grundsätzlich unzulässig.
- (2) Ausnahmsweise können Vordächer, Markisen, Erker und sonstige vorspringende veränderliche Elemente zugelassen werden, wenn sie in Größe, Form und Farbe mit den Gestaltungselementen der Fassade abgestimmt sind.

§ 19

Unterschiedlichkeit der Fassaden

Aufeinanderfolgende Gebäude oder Gebäudeabschnitte des gleichen Gebäudetyps müssen sich in der Fassadengestaltung in mindestens drei der folgenden Gestaltungsmerkmale unterscheiden:

- Breite der Gebäudeabschnitte (§ 10)
- Gliederung der Fassade (§ 12)
- Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen (§ 13)
- Ausbildung der Fenster (§ 14)
- Art und Maß der Plastizität (§ 15)
- Gestaltung der Oberflächen (§ 16)
- Farbe (§ 17)

§ 20

Hofseitige Fassaden

- (1) Auch die rückseitige Fassade soll den Anforderungen an den Gebäudetyp nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechen.
- (2) Die Rückfassaden sind als Lochfassaden auszubilden. Die Wandfläche muss über die ganze Fassade deutlich erkennbar bleiben. Die Öffnungen sind stehend auszubilden.
- (3) Wandflächen sollen aus rotem Ziegelmauerwerk, Verputz oder geschlammtem Mauerwerk bestehen.

§ 21

Rückwärtige Anbauten (Flügelbauten)

- (1) Das Dach soll als Satteldach mit einer Neigung zwischen 45° und 65° ausgebildet werden.
- (2) Die Fassade ist als Lochfassade auszubilden. Die Wandfläche muss über die ganze Fassade deutlich erkennbar bleiben. Die Öffnungen sind auszubilden.

Durch das städtebauliche System der Blockbebauung, d.h. durch die geschlossenen Gebäudereihen entlang den Straßen, entstehen zwei Freibereiche, der öffentliche Straßenraum und der „halböffentliche“ Hofbereich auf der Blockinnenfläche.

Der Hofbereich ist der gemeinsame Freibereich für die angrenzenden Gebäude. Er dient z.B. der Belichtung, der Belüftung, den im Freien stattfindenden Aktivitäten, als Ausblick für die Wohnungen, etc. Er ist also für alle Anlieger in seiner Gesamterscheinung wirksam; besonders bei der im Lübecker Stadtkern vorhandenen Dichte und Kleinteiligkeit besteht eine starke gegenseitige Abhängigkeit in der Qualität des engeren Lebensbereiches, den auch der Hofbereich darstellt.

Der Stadtkern soll als ein lebendiger Bereich für eine Vielzahl von Nutzungen, nicht zuletzt auch für das Wohnen, erhalten werden und sich weiter entwickeln; er muß also einen attraktiven Lebensraum bieten.

Sowohl die Aufgabe der Erhaltung als auch die der Planung der weiteren Entwicklung des Stadtkerns und seines charakteristischen Stadtbildes können nicht nur auf das Einzelobjekt oder bestimmte Elemente wie z.B. die Straßenfassaden bezogen sein, sondern betreffen insbesondere die Gesamtanlage in ihrer Struktur. Es sollen ja keine Potemkinschen Dörfer, also Straßenkulissen entstehen, die nur etwas vortäuschen, was in seiner Gesamtheit nicht vorhanden ist, vielmehr soll sich im Straßenbild die Gesamtheit des baulichen sowie funktionalen Gefüges darstellen.

Die Ziele und Aufgaben der Gestaltungssatzung können also nicht ausschließlich auf den Straßenraum beschränkt sein.

Die Hofbereiche unterliegen natürlich anderen Bedingungen als die Straßenbereiche. Zum Beispiel haben sie nicht die repräsentative Funktion wie die Straßenfassaden, sie sind räumlich unterschiedlicher ausgeformt, weisen mehr Versätze und Winkel auf und sind in ihren Raumdimensionen sehr unterschiedlich, sie sind zum Teil begrünt und mit Bäumen bestanden, etc. Eine Besonderheit der Lübecker Altstadt stellen die „Gangbebauung“ und die „Flügelbauten“ (rückwärtige Anbauten) dar.

§ 22

Gangbebauung

- (1) Das Dach ist als Satteldach mit einer Neigung von 45° - 65 ° auszubilden. Die Außenflächen der Dachaufbauten müssen in nicht glänzenden Materialien gehalten werden. Die geneigten Dachflächen müssen mit geschuppter Deckung (z. B. Hohlpfanne) in den Farben ziegelrot bis rotbraun versehen werden.
- (2) Die Fassade zur Gangfläche ist als Lochfassade auszubilden. Die Wandfläche muss über die ganze Fassade deutlich erkennbar sein. Die Öffnungen müssen stehend ausgebildet werden.
- (3) Glasflächen in Fenstern und Türen, die größer als 0,7 m² sind, müssen durch Sprossen oder Pfosten untergliedert werden.
- (4) Wandflächen sollen aus rotem Ziegelmauerwerk, Verputz oder geschlammtem Mauerwerk bestehen. Sonstige Oberflächen sollen weder glänzen, spiegeln noch reflektieren. Gemusterte und grob strukturierte Putze, wie z. B. rauhe Spritzputze, sind unzulässig.

Dritter Abschnitt

Anforderungen in dem Bereich B

§ 23

Giebeltyp

Der Giebeltyp ist folgendermaßen auszubilden:

1. Sein Baukörper ist ein Satteldachgebäude mit der Firstrichtung quer zur Straße und mit der schmalen Seite zur Straße.
2. Die Proportion des Baukörpers an der Straßenseite ist stehend.
3. Die Straßenfassade ist eine Schaufassade.
4. Der Giebel ist ein in der Grundform dreieckiger Schaugiebel, der den gesamten Ortgang abdeckt. Seine Umrisslinie (Giebelkontur) ist besonders ausgeformt.

§ 24

Attikatyp

Der Attikatyp ist folgendermaßen auszubilden:

1. Sein Baukörper ist ein Satteldachgebäude mit der Firstrichtung quer zur Straße und mit der schmalen Seite zur Straße stehend.

2. Die Proportion des Baukörpers an der Straßenseite ist stehend.
3. Die Straßenfassade ist eine Schaufassade; in der Gesamterscheinung der Straßenfassade dominiert die Horizontalgliederung.
4. Die Attika ist ein horizontales Band über die gesamte Fassadenbreite, das den Ortgang vollständig abdeckt. Die Attikazone ist durch besondere Ausgestaltung und plastische horizontale Gliederungselemente von der Normalzone differenziert.

§ 25

Zwerchgiebeltyp

Der Zwerchgiebeltyp ist folgendermaßen auszubilden:

1. Sein Baukörper ist ein Satteldachgebäude mit der Firstrichtung parallel zur Straße; an der Straßenseite ist im Dachgeschoss der Zwerchgiebel. Der Zwerchgiebel ist schmaler als der Hauptbaukörper, so dass breitseitig die Traufe des Hauptdaches sichtbar bleibt. Die Fassade des Zwerchgiebels ist Teil der Gesamtfassade und wird nicht durch eine durchlaufende Traufe von ihr abgetrennt.
2. Die Proportion des Baukörpers an der Straßenseite ist stehend oder liegend.
3. In der Gesamterscheinung der Straßenfassade dominiert die Horizontalgliederung.
4. Der Fassadenabschluss des Zwerchgiebels entspricht dem des Giebel- oder Attikatyps.

§ 26

Traufseittyp

Der Traufseittyp ist folgendermaßen auszubilden:

1. Sein Baukörper ist ein Satteldachgebäude mit Firstrichtung parallel zur Straße.
2. Die Proportion des Baukörpers an der Straßenseite ist stehend oder liegend.
3. In der Gesamterscheinung der Straßenfassade dominiert die Horizontalgliederung.
4. Die Traufe der Straßenfassade ist als deutlicher oberer Fassadenabschluss über die gesamte Fassadenbreite durchlaufend breit und plastisch ausgebildet.

§ 27

Breite von Gebäudeabschnitten

Neubauten und bauliche Veränderungen sollen in Gebäudeabschnitte (Fassaden) zwischen 6,5 m und 16 m gegliedert werden.

§ 28

Dachausbildung

- (1) Das Dach soll als Satteldach mit einer Neigung von mindestens 30° ausgebildet werden.
- (2) Die geneigten Dachflächen sind mit einer geschuppten Deckung (z. B. Hohlpfanne) in den Farben ziegelrot bis rotbraun zu versehen. Dies gilt nicht für Dächer, die vom allgemein zugänglichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

§ 29

Gliederung der Straßenfassaden

- (1) Die Straßenfassaden müssen in eine untere Abschlusszone (Sockel- oder Erdgeschoss), in eine obere Abschlusszone (Giebel, Attika, Zwerchgiebel oder Traufe) und in die zwischen beiden Zonen liegende Normalzone (Normalgeschosse) gegliedert werden. Beim Zwerchgiebeltyp ist eine Untergliederung in eine untere Abschlusszone und Normalzone nicht erforderlich.
- (2) Die in den §§ 30 – 35 genannten Gestaltungselemente sollen auf vertikalen Achsen übereinander liegen oder auf diese bezogen sein. Die Fassade soll eine auf die Fassadenmitte ausgerichtete Achse besitzen, die im mittleren Drittel der Fassadenbreite liegt. Dies gilt nicht für traufenständige Gebäude.

§ 30

Wandflächen und Öffnungen

- (1) Die Straßenfassade muss als Lochfassade ausgebildet werden. Die Wandfläche soll über die ganze Straßenfassade deutlich erkennbar bleiben.
- (2) Das Auflösen der Straßenfassadenflächen in eine betont horizontale Band-, eine betont vertikale Streifen- oder Rasterfassade ist unzulässig.
- (3) Die Öffnungen sollen stehend ausgebildet werden.
- (4) Ausnahmsweise sind innerhalb einer Fassadenzone (§ 29) auch quadratische Öffnungen zulässig.

§ 31

Fenster und Türen

- (1) Fensterflächen sollen in gestaffelten Versätzen nicht mehr als 50 cm vor die Fassade treten und nicht mehr als 50 cm hinter die Fassade zurücktreten.
- (2) Schaufenster und Türen in der unteren Abschlusszone sind aus der Gliederung der Gesamtfassade zu entwickeln und müssen sich dieser in ihren Gestaltungselementen (z. B. Pfeiler, Teilung der Glasflächen) unterordnen.

§ 32

Plastizität

- (1) Die Fassade ist plastisch zu gliedern. Als Gliederungselemente können insbesondere horizontale Simse oder Einschnitte zur Abgrenzung der Fassadenzonen, vertikale Einschnitte, Applikationen oder reliefartige Umgrenzungen der Öffnungen verwendet werden. Über die gesamte Fassade durchgehende großflächige plastische Bänder wie Brüstungen sind nicht zulässig. Schmale durchlaufende Aufkantungen und Einschnitte mit einer maximalen Höhe von 25 cm sind zulässig.
- (2) Versätze wie Risalite, Pilaster, Pfeiler, Einschnitte, Schlitze, Lisenen, Profile sind bis zu 50 cm vor und bis zu 50 cm hinter die Fassade, gestaffelt oder plastisch geformt, zulässig.

§ 33

Oberflächen

Wandflächen, die vom allgemein zugänglichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sollen aus rotem Ziegelmauerwerk, Verputz oder geschlammtem Mauerwerk bestehen. In der Sockel- und Erdgeschosszone ist auch Naturstein und Sichtbeton zulässig.

§ 34

Farbe

- (1) Die Farbgestaltung der in § 33 genannten Wandflächen ist nach Maßgabe der folgenden Absätze vorzunehmen.
- (2) Fassadenanstriche sind in hellen, lichten Farbtönen auszuführen, die den mittleren bis hohen Hellbezugswerten, Helligkeitsstufen oder Helligkeitskennzeichnungen des verwendeten Farbsystems (z. B. DIN 6164, Deutsches Institut für Normen, Beuth-Verlag, Burggrafenstraße 4, 1000 Berlin 30) entsprechen.
- (3) Innerhalb einer Straßenfassade sollen für den Fassadenanstrich nur Farben aus einem Farbtonbereich verwendet werden. Fassadenteile, die der Gliederung oder Plastizität dienen, können farblich abgesetzt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit Abweichungen kunsthistorisch gerechtfertigt sind.

§ 35

Zusätzliche Bauteile und veränderliche Elemente

An der Straßenfassade angebrachte zusätzliche Bauteile, wie z. B. Vordächer, Markisen, Balkone, Erker, vorspringende Windfänge sowie sonstige vorspringende veränderliche Elemente sind zulässig, wenn sie hinsichtlich Größe, Form und Farbe auf die Fassade abgestimmt sind.

Vierter Abschnitt (weggefallen)

§ 36

(weggefallen)

§ 37

(weggefallen)

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten in Kraft.

Lübeck, 04. Februar 1982

Der Bürgermeister

Alphabetisches Straßenregister gem. § 3

Straße	Haus-Nr.		Bereich
Aegidienkirchhof	1 - 3	(ungerade)	A
Aegidienstraße	1 - 27	(ungerade)	B
Aegidienstraße	29 - 77	(ungerade)	A
Aegidienstraße	79	(ungerade)	B
Aegidienstraße	2 - 8	(gerade)	A
Aegidienstraße	10 - 22	(gerade)	B
Aegidienstraße	24 - 40	(gerade)	A
Alfstraße	1 - 9	(ungerade)	B
Alfstraße	35 - 41	(ungerade)	B
Alfstraße	2 - 30	(gerade)	B
Alfstraße	32 - 38	(gerade)	A
Alsheide	1 - 23	(ungerade)	A
Alsheide	2 - 22	(gerade)	A
An der Mauer	21 - 23	(ungerade)	A
An der Mauer	47 - 53	(ungerade)	A
An der Mauer	55 a - 57	(ungerade)	A
An der Mauer	2a, 2 - 36	(gerade)	A
An der Mauer	38 - 54	(gerade)	B
An der Mauer	78 - 82	(gerade)	B
An der Mauer	84 - 142	(gerade)	A
An der Mauer	142 a	(gerade)	A
An der Mauer	146 - 160	(gerade)	A
An der Obertrave	1 - 8	(durchlaufend)	B
An der Obertrave	9 - 16	(durchlaufend)	A
An der Obertrave	16 a, 17	(durchlaufend)	A
An der Obertrave	18	(durchlaufend)	A
An der Obertrave	19 - 33	(durchlaufend)	A
An der Obertrave	34 - 57, 57 a	(durchlaufend)	A
An der Untertrave	1 - 2	(durchlaufend)	A
An der Untertrave	3a, b, d, f	(durchlaufend)	A
An der Untertrave	4 - 11	(durchlaufend)	A
An der Untertrave	12 - 49	(durchlaufend)	A
An der Untertrave	50 - 65	(durchlaufend)	A
An der Untertrave	66 - 69	(durchlaufend)	B
An der Untertrave	70	(durchlaufend)	B
An der Untertrave	71 - 80	(durchlaufend)	B
An der Untertrave	81 - 98	(durchlaufend)	A
An der Untertrave	99 - 102, 102 a	(durchlaufend)	B
An der Untertrave	103, 104	(durchlaufend)	B
An der Untertrave	105 - 107	(durchlaufend)	B
An der Untertrave	108 - 115	(durchlaufend)	B

Gestaltungssatzung nach § 92 Landesbauordnung für die Lübecker Innenstadt

Straße	Haus-Nr.		Bereich
Balauerfohr	1 - 17	(ungerade)	B
Balauerfohr	25 - 33	(ungerade)	B
Balauerfohr	35 - 37	(ungerade)	A
Balauerfohr	2 - 4	(gerade)	A
Balauerfohr	6 - 14, 14 a	(gerade)	B
Balauerfohr	18 - 28	(gerade)	B
Beckergrube	1 - 61	(ungerade)	B
Beckergrube	63 - 97	(ungerade)	A
Beckergrube	4 - 14	(gerade)	A
Beckergrube	16 - 68	(gerade)	B
Beckergrube	70 - 92	(gerade)	A
Bei St. Johannis	1 - 5	(ungerade)	B
Bei St. Johannis	2 - 38	(gerade)	A
Bierspünderstraße	1	(ungerade)	B
Blockquerstraße	1 a, 1 - 3	(ungerade)	B
Blockquerstraße	2 - 28	(gerade)	A
Böttcherstraße	2 - 6	(gerade)	A
Böttcherstraße	8	(gerade)	B
Böttcherstraße	10 - 12	(gerade)	A
Böttcherstraße	14 - 16	(gerade)	B
Böttcherstraße	18 - 22	(gerade)	A
Böttcherstraße	34	(gerade)	A
Böttcherstraße	3 - 9	(ungerade)	B
Böttcherstraße	15 - 19	(ungerade)	B
Böttcherstraße	19 a, 21 - 35	(ungerade)	A
Braunstraße	1 - 17	(ungerade)	B
Braunstraße	19 - 27	(ungerade)	B
Braunstraße	2 - 4	(gerade)	B
Braunstraße	6 - 12	(gerade)	B
Braunstraße	14 - 36	(gerade)	B
Braunstraße	38	(gerade)	B
Breite Straße	1 - 23	(ungerade)	A
Breite Straße	25 - 31	(ungerade)	A
Breite Straße	33 - 55	(ungerade)	B
Breite Straße	57 - 87	(ungerade)	B
Breite Straße	89 - 99	(ungerade)	B
Breite Straße	2 - 34	(gerade)	A
Breite Straße	36 - 48	(gerade)	A
Breite Straße	48 a - 60	(gerade)	B
Breite Straße	60 a, 66 - 72	(gerade)	B
Burgtreppe	1 - 5	(ungerade)	A
Clemensstraße	1, 1 a, 1 b, 1 c	(ungerade)	B
Clemensstraße	3 - 9	(ungerade)	B
Clemensstraße	2, 2 a, 4 - 12	(gerade)	B

Gestaltungssatzung nach § 92 Landesbauordnung für die Lübecker Innenstadt

Straße	Haus-Nr.		Bereich
Dankwartsgrube	1 – 71	(ungerade)	A
Dankwartsgrube	2 – 26	(gerade)	B
Dankwartsgrube	28 – 74	(gerade)	A
Depenau	2 – 28	(gerade)	A
Depenau	27	(ungerade)	B
Depenau	29 – 45	(ungerade)	A
Domkirchhof	1 – 7	(durchlaufend)	B
Dr.-Julius-Leber-Str.	1 – 13	(ungerade)	B
Dr.-Julius-Leber-Str.	15 – 71	(ungerade)	A
Dr.-Julius-Leber-Str.	73 – 75	(ungerade)	B
Dr.-Julius-Leber-Str.	2 – 20	(gerade)	B
Dr.-Julius-Leber-Str.	22 – 82	(gerade)	A
Dr.-Julius-Leber-Str.	84	(gerade)	B
Düstere Querstraße	1 – 17	(ungerade)	A
Düstere Querstraße	2 – 18	(gerade)	A
Düvekenstraße	1 – 21	(ungerade)	A
Düvekenstraße	2 – 14	(gerade)	A
Effengrube	1 – 7	(ungerade)	B
Effengrube	2 – 24	(gerade)	A
Ellerbrook	3 – 25	(ungerade)	B
Ellerbrook	2 – 14	(gerade)	B
Engelsgrube	1 – 97	(ungerade)	A
Engelsgrube	2 – 80	(gerade)	A
Engelswisch	1 – 63	(ungerade)	A
Engelswisch	2 – 62	(gerade)	A
Fegefeuer	1 – 29	(ungerade)	A
Fegefeuer	2 – 16	(gerade)	A
Fischergrube	1 – 21	(ungerade)	A
Fischergrube	23 – 45	(ungerade)	B
Fischergrube	47 – 51	(ungerade)	A
Fischergrube	53 – 77	(ungerade)	B
Fischergrube	79 – 81	(ungerade)	A
Fischergrube	2 – 74	(gerade)	A
Fischergrube	76 – 92	(gerade)	B
Fischstraße	1 – 35	(ungerade)	B
Fischstraße	2 – 10	(gerade)	B
Fischstraße	30	(gerade)	B
Fleischhauerstraße	1 – 19	(ungerade)	B
Fleischhauerstraße	21- 89	(ungerade)	A
Fleischhauerstraße	2 – 18	(gerade)	B
Fleischhauerstraße	20 – 114	(gerade)	A

Gestaltungssatzung nach § 92 Landesbauordnung für die Lübecker Innenstadt

Straße	Haus-Nr.		Bereich
Fleischhauerstraße	91 – 93	(ungerade)	B
Fünfhausen	1 – 35	(ungerade)	B
Fünfhausen	2 – 18	(gerade)	B
Gerade Querstraße	1	(ungerade)	B
Gerade Querstraße	2	(gerade)	A
Gerade Querstraße	4 – 10	(gerade)	B
Gerberstraße	1 – 8	(durchlaufend)	A
Glockengießerstraße	1 – 15	(ungerade)	A
Glockengießerstraße	15 a – 65	(ungerade)	A
Glockengießerstraße	67 – 99	(ungerade)	A
Glockengießerstraße	4 – 42	(gerade)	A
Glockengießerstraße	44 – 78	(gerade)	A
Große Altefähre	1 – 11	(ungerade)	A
Große Altefähre	13 – 37	(ungerade)	A
Große Altefähre	2 – 8	(gerade)	A
Große Altefähre	10 – 32	(gerade)	A
Große Burgstraße	7 – 59	(ungerade)	A
Große Burgstraße	4, 16 – 48	(gerade)	A
Große Gröpelgrube	1 – 25	(ungerade)	A
Große Gröpelgrube	27 – 63	(ungerade)	A
Große Gröpelgrube	4, 4 a – 36	(gerade)	A
Große Kiesau	1 – 33	(ungerade)	A
Große Kiesau	2 – 48	(gerade)	A
Große Petersgrube	1 – 9	(ungerade)	B
Große Petersgrube	11 – 29	(ungerade)	A
Große Petersgrube	2 – 12	(gerade)	A
Großer Bauhof	1 – 2	(durchlaufend)	B
Großer Bauhof	3 – 5	(durchlaufend)	A
Großer Bauhof	14	(durchlaufend)	B
Hartengrube	1 – 3	(ungerade)	B
Hartengrube	5 – 43	(ungerade)	A
Hartengrube	2 – 4	(gerade)	B
Hartengrube	6 – 26	(gerade)	A
Hartengrube	28 – 58	(gerade)	A
Hinter der Burg	1 – 15	(ungerade)	A
Hinter der Burg	2 – 4	gerade)	A
Holstenstraße	1 – 41	(ungerade)	B
Holstenstraße	2 – 26	(gerade)	B
Holstenstraße	28 – 42	(gerade)	B

Gestaltungssatzung nach § 92 Landesbauordnung für die Lübecker Innenstadt

Straße	Haus-Nr.		Bereich
Hüxstraße	1 – 21	(ungerade)	B
Hüxstraße	23 – 123	(ungerade)	A
Hüxstraße	2 – 20	(gerade)	B
Hüxstraße	22 – 94	(gerade)	A
Hüxstraße	96 – 128	(gerade)	B
Hüxterdamm	2 a, 2 – 12	(gerade)	A
Hüxterdamm	12 a, 14	(gerade)	A
Hundestraße	1 – 111	(ungerade)	A
Hundestraße	2 a, 2 b, 2 c, 2 d	(gerade)	A
Hundestraße	2	(gerade)	B
Hundestraße	4 – 98	(gerade)	A
Jakobikirchhof	5 – 6	(durchlaufend)	A
Kaiserstraße	2 – 8	(gerade)	A
Kaiserstraße	1 – 5	(ungerade)	A
Kanalstraße	2 – 22	(gerade)	A
Kapitelstraße	1 – 7	(ungerade)	A
Kapitelstraße	2, 2 a, 4 – 6	(gerade)	A
Kleine Altefähre	1 – 25	(ungerade)	A
Kleine Altefähre	2 – 12	(gerade)	A
Kleine Burgstraße	1 – 41	(ungerade)	A
Kleine Burgstraße	2 – 14	(gerade)	A
Kleine Burgstraße	16, 18, 18 a, 20	(gerade)	A
Kleine Burgstraße	22 – 26	(gerade)	A
Kleine Gröpelgrube	1 -17	(ungerade)	A
Kleine Gröpelgrube	2 – 32	(gerade)	A
Kleine Kiesau	2 – 8	(gerade)	A
Kleine Petersgrube	1 – 15	(ungerade)	A
Kleine Petersgrube	2 – 18	(gerade)	A
Kleiner Bauhof	2 – 12	(gerade)	B
Kleiner Bauhof	7 – 9	(ungerade)	B
Kleiner Bauhof	11 – 15	(ungerade)	A
Klingenberg	1 – 5	(durchlaufend)	B
Klingenberg	6 – 9	(durchlaufend)	B
Koberg	1 – 6	(durchlaufend)	A
Koberg	12 – 21	(durchlaufend)	A
Königstraße	1 – 25	(ungerade)	A
Königstraße	33 – 39	(ungerade)	B
Königstraße	41 – 67	(ungerade)	A
Königstraße	69 – 75	(ungerade)	A

Gestaltungssatzung nach § 92 Landesbauordnung für die Lübecker Innenstadt

Straße	Haus-Nr.		Bereich
Königstraße	77 – 85	(ungerade)	B
Königstraße	87 – 93	(ungerade)	A
Königstraße	95 – 129	(ungerade)	B
Königstraße	2 – 32	(gerade)	A
Königstraße	34 – 46	(gerade)	B
Königstraße	46 a, 46 b	(gerade)	B
Königstraße	48 – 50	(gerade)	B
Königstraße	52 – 64	(gerade)	B
Königstraße	66 – 108	(gerade)	B
Königstraße	110 – 116	(gerade)	A
Königstraße	116 a, 118 – 124	(gerade)	A
Kohlmarkt	3 – 21	(ungerade)	B
Kohlmarkt	2 – 12	(gerade)	B
Kolk	1 – 7	(ungerade)	B
Kolk	2 – 12	(gerade)	B
Kolk	14 – 24	(gerade)	A
Krähenstraße	1 – 35	(ungerade)	B
Krähenstraße	2 – 12	(gerade)	B
Krähenstraße	14 – 24	(gerade)	A
Krähenstraße	26 – 34	(gerade)	B
Kupferschmiedestraße	1 -17	(ungerade)	B
Kupferschmiedestraße	2 – 12	(gerade)	A
Kupferschmiedestraße	14 – 28	(gerade)	B
Langer Lohberg	1 – 63	(ungerade)	A
Langer Lohberg	2 – 8	(gerade)	A
Langer Lohberg	12 – 14	(gerade)	A
Langer Lohberg	16 – 68	(gerade)	A
Lederstraße	1 – 3	(ungerade)	B
Lederstraße	2 – 6	(gerade)	B
Lichte Querstraße	1 – 13	(ungerade)	A
Lichte Querstraße	2 – 28	(gerade)	A
Marienkirchhof	2 – 5	(durchlaufend)	B
Markt	1	(durchlaufend)	B
Markt	2 – 7	(durchlaufend)	B
Markt	8 – 10	(durchlaufend)	B
Markt	17	(durchlaufend)	B
Marktwiese	2 – 8	(gerade)	B
Marlesgrube	1 – 45	(ungerade)	B
Marlesgrube	47 – 75	(ungerade)	A
Marlesgrube	2 – 38	(gerade)	B
Marlesgrube	40 – 68	(gerade)	A

Gestaltungssatzung nach § 92 Landesbauordnung für die Lübecker Innenstadt

Straße	Haus-Nr.		Bereich
Mengstraße	5 – 31	(ungerade)	B
Mengstraße	33 – 45	(ungerade)	A
Mengstraße	2 – 6	(gerade)	B
Mengstraße	8a – 8d	(gerade)	B
Mengstraße	10 – 38	(gerade)	B
Mengstraße	40 – 70	(gerade)	A
Mühlenbrücke	1, 1a, 3, 3a, 3b	(ungerade)	A
Mühlenbrücke	5, 5a, 5b	(ungerade)	A
Mühlenbrücke	7 – 17	(ungerade)	A
Mühlenbrücke	2, 2a, 4, 4a	(gerade)	A
Mühlenbrücke	6, 6a, 6b, 8	(gerade)	A
Mühlendamm	1 – 3	(ungerade)	B
Mühlendamm	2 – 8	(gerade)	B
Mühlendamm	10 – 12	(gerade)	B
Mühlenstraße	1 – 19	(ungerade)	A
Mühlenstraße	21 – 49	(ungerade)	B
Mühlenstraße	51- 63	(ungerade)	A
Mühlenstraße	65 – 95	(ungerade)	A
Mühlenstraße	4 – 6	(gerade)	B
Mühlenstraße	8 – 50	(gerade)	A
Mühlenstraße	52 – 74	(gerade)	A
Musterbahn	6	(gerade)	B
Musterbahn	1 – 5	(ungerade)	A
Musterbahn	5a, 5 b	(ungerade)	A
Musterbahn	7 – 19	(ungerade)	A
Neue Querstraße	1	(ungerade)	B
Pagönnienstraße	1 – 17	(ungerade)	A
Pagönnienstraße	2 – 16	(gerade)	B
Parade	3 – 5	(ungerade)	B
Parade	2, 4, 4a, 6	(gerade)	B
Parade	8 – 12	(gerade)	B
Petersilienstraße	1 – 7	(ungerade)	A
Petersilienstraße	2 – 14	(gerade)	A
Petrikirchhof	1 – 3	(ungerade)	B
Pfaffenstraße	1- 17	(ungerade)	A
Pfaffenstraße	2 – 22	(gerade)	A
Pferdemarkt	1 – 3	(ungerade)	B
Pferdemarkt	5 – 17	(ungerade)	A

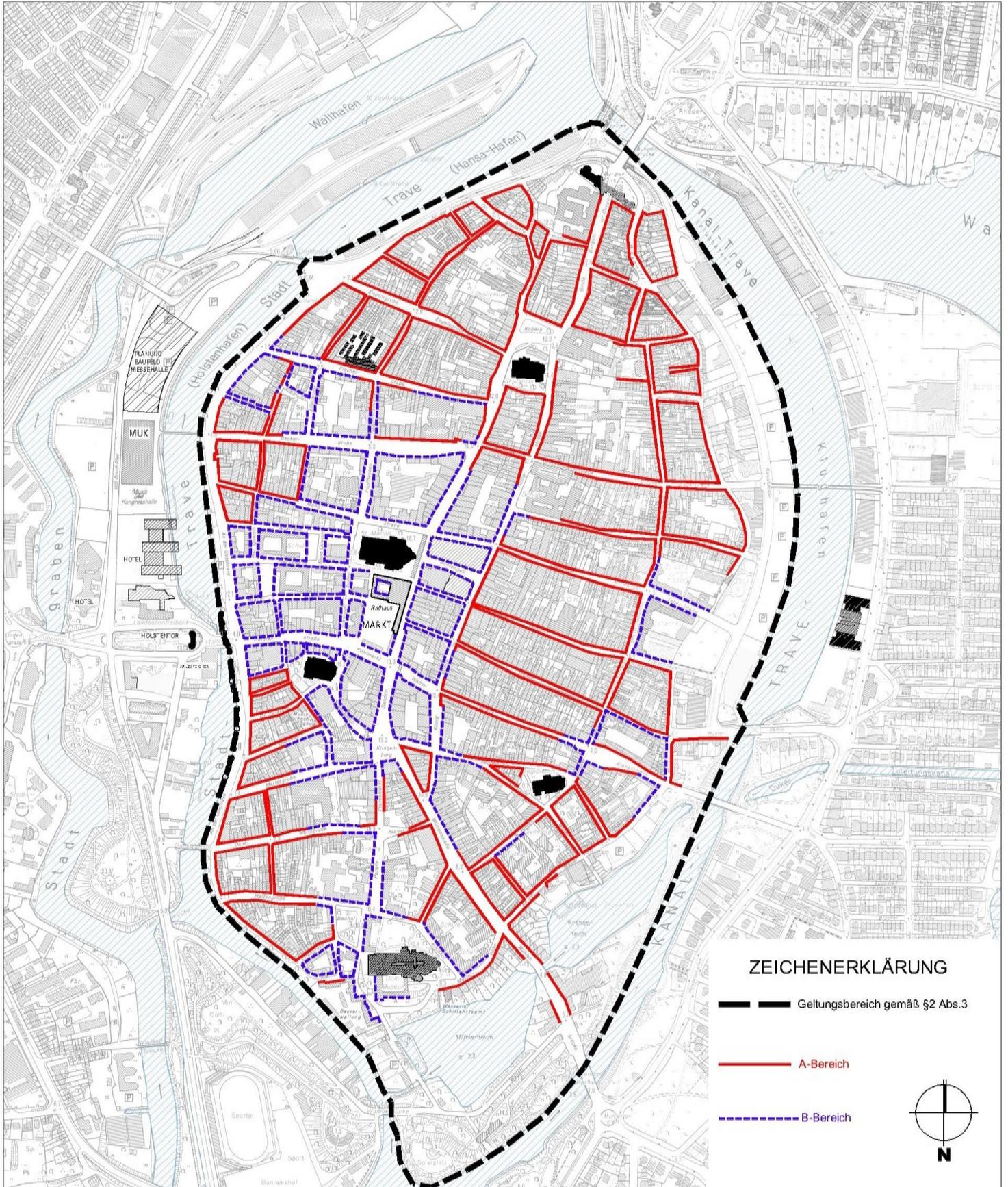
Gestaltungssatzung nach § 92 Landesbauordnung für die Lübecker Innenstadt

Straße	Haus-Nr.		Bereich
Pferdemarkt	2 – 8	(gerade)	B
Pferdemarkt	10 – 16	(gerade)	A
Rathaushof	14, 15, 15a, 16a	(durchlaufend)	B
Rathaushof	16b, 16c, 16d	(durchlaufend)	B
Rosengarten	1 – 5	(ungerade)	A
Rosengarten	2- 18	(gerade)	A
Rosenpforte	1 – 5	(ungerade)	A
Rosenstraße	1 – 33	(ungerade)	A
Rosenstraße	2 – 22	(gerade)	A
Sandstraße	1 – 27	(ungerade)	B
Sandstraße	2 – 28	(gerade)	B
Schildstraße	1 – 13	(ungerade)	A
Schildstraße	2 – 4	(gerade)	B
Schildstraße	6 – 30	(gerade)	A
Schlumacherstraße	1 – 41	(ungerade)	A
Schlumacherstraße	2 – 16	(gerade)	A
Schmiedestraße	1 – 29	(ungerade)	B
Schmiedestraße	2 – 26	(gerade)	B
Schrangen	1 – 9	(ungerade)	B
Schrangen	2 – 24	(gerade)	B
Schüsselbuden	13 – 17	(ungerade)	B
Schüsselbuden	2 – 4	(gerade)	B
Schüsselbuden	10 – 34	(gerade)	B
Schwönekenquerstraße	1 – 27	(ungerade)	A
Schwönekenquerstraße	2 – 32	(gerade)	A
Siebente Querstraße	1 – 15	(ungerade)	A
Siebente Querstraße	2 – 16	(gerade)	A
St.-Annen-Straße	1 – 5	(ungerade)	A
St.-Annen-Straße	7 – 11	(ungerade)	A
St.-Annen-Straße	15 – 17	(ungerade)	B
St.-Annen-Straße	19 – 25	(ungerade)	A
St.-Annen-Straße	2 – 34	(gerade)	A
Stavenstraße	1 – 43	(ungerade)	A
Stavenstraße	2 – 20	(gerade)	A

Gestaltungssatzung nach § 92 Landesbauordnung für die Lübecker Innenstadt

Straße	Haus-Nr.		Bereich
Steinstraße	1 – 11	(ungerade)	A
Steinstraße	2 – 12	(gerade)	A
Tünkenhagen	1 – 17	(ungerade)	A
Tünkenhagen	2 – 32	(gerade)	A
Wahmstraße	1 – 21	(ungerade)	B
Wahmstraße	23 – 81	(ungerade)	A
Wahmstraße	83 – 93	(ungerade)	B
Wahmstraße	2 – 20	(gerade)	B
Wahmstraße	22, 22a, 24 – 74	(gerade)	A
Wahmstraße	76 – 86, 90	(gerade)	B
Wakenitzmauer	1, 1a, 1b, 3, 3a	(ungerade)	A
Wakenitzmauer	3b, 5, 5a, 7, 7a	(ungerade)	A
Wakenitzmauer	9, 9a	(ungerade)	A
Wakenitzmauer	2 – 98	(gerade)	A
	(ohne Nr. Gr. Burgstraße 19)		
Wakenitzmauer	102 – 108	(gerade)	A
Wakenitzmauer	108a, 110 – 114	(gerade)	A
Wakenitzmauer	116 – 204	(gerade)	A
Weberstraße	1 – 15	(ungerade)	A
Weberstraße	2 – 30	(gerade)	A
Weiter Lohberg	1 – 19	(ungerade)	A
Weiter Lohberg	2 – 18	(gerade)	A

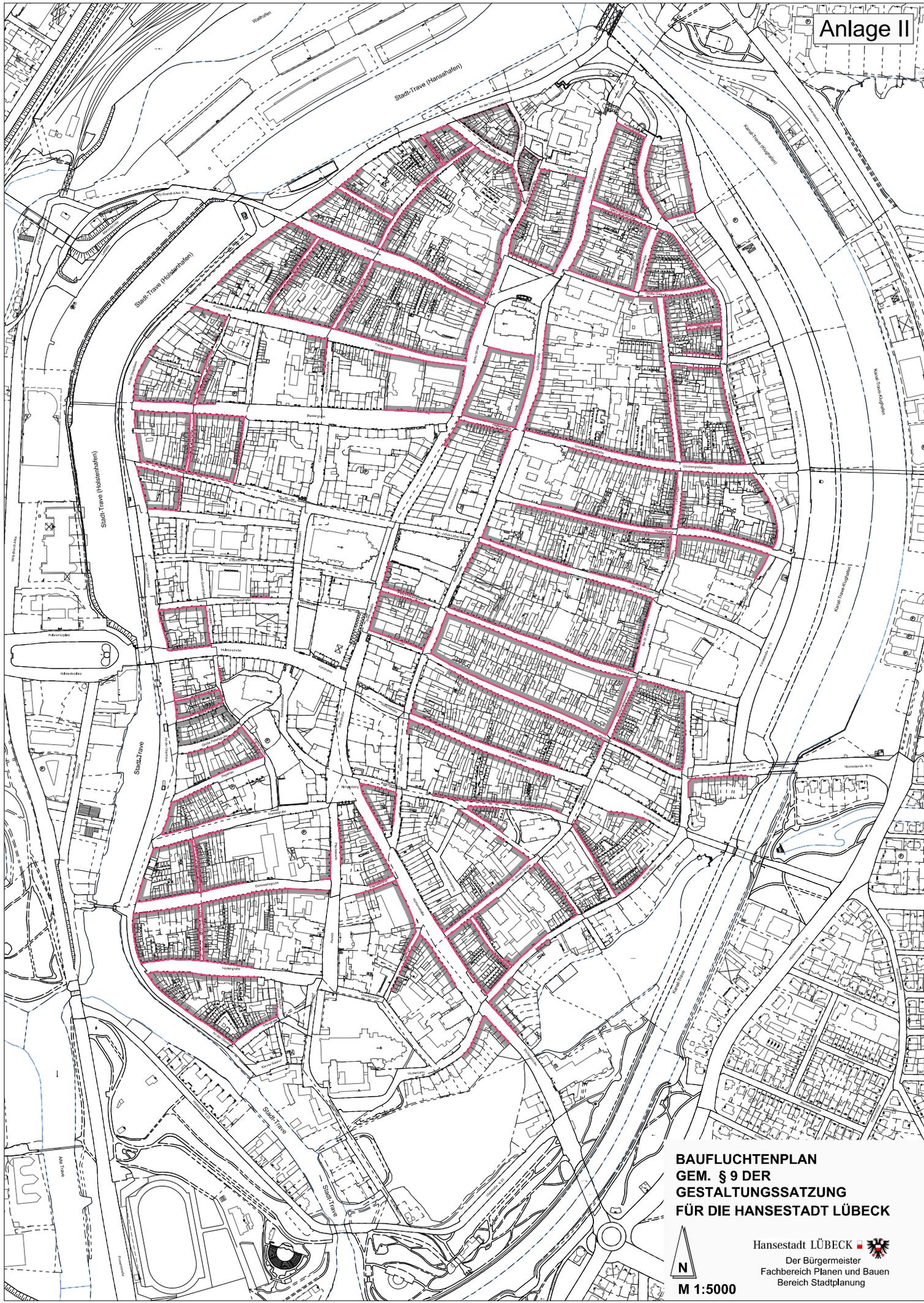
Geltungsbereich gemäß §2 Abs. 1 der Gestaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt



HANSESTADT LÜBECK

FACHBEREICH PLANEN UND BAUEN
BEREICH STADTPLANUNG 5.610.5

Sept. 2004



**BAUFLUCHTENPLAN
GEM. § 9 DER
GESTALTUNGSSATZUNG
FÜR DIE HANSESTADT LÜBECK**



Hansestadt LÜBECK 
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung